

Anhang 1 Punkt 21

Förderungsfähige Elektro-Fahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) aller Fahrzeugkategorien

Förderungsfähige Elektro-Fahrräder, Fahrräder und Transportfahrräder Förderungsfähige E-Ladeinfrastruktur

Mit 14% förderungsfähig ist

1. die Anschaffung (und allfällige Umrüstung) von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) aller Fahrzeugkategorien (einspurige und mehrspurige Fahrzeuge) sowie E-Sonderfahrzeuge. Die Fahrzeuge der Klasse N1 mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht < 2 t sowie die Fahrzeuge der Klasse M1, ausgenommen der für 7 + 1 Personen zugelassenen E-Busse dieser Klasse, sind nur dann förderfähig, wenn deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) 60.000 Euro nicht übersteigt.
2. Die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern und Fahrrädern sowie Transportfahrrädern mit einem Ladegewicht > 80 kg mit und ohne Elektroantrieb.
3. Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen (Standssäule bzw. Wallbox), an denen **ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern** als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist.

Weitere Voraussetzungen

Die Ladestationen müssen ausschließlich mit Strom (bzw. Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Bei öffentlich zugänglichen Ladestellen gemäß BGBl. I Nr. 38/2018 muss das Bezahlen für Nutzung und Strombezug ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010261

Jeder geförderte Ladepunkt muss einzeln abgesichert sein.

Abrechnungsunterlagen

Zulassungsbescheinigungen aller eingereichten Kraftfahrzeuge

Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern in betrieblichen Ladestationen (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)

„Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“

Für die Ladestelle ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- a. Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - i. Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - ii. Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens
 - iii. Geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage, Eigendeklaration) bei Eigenproduktion von Erneuerbaren Energieträgern

Bescheide für den Bau und Betrieb der E-Ladestelle (sofern erforderlich)